
Richtlinien für die Anerkennung von formalen Bildungs- und Studienleistungen in den Bachelorstudiengängen

(Vom 1. Februar 2024)

Die Rektorin und der Prorektor Ausbildung der PHSZ,

gestützt auf § 11 und § 22d des Studien- und Prüfungsreglements der Pädagogischen Hochschule Schwyz (PHSZ) vom 22. Februar 2013

beschliessen:

§ 1 Verfahren

¹ An der PHSZ angemeldete Studierende können bei der Zulassung zum Studium die Anerkennung ihrer auf Tertiärniveau bereits erbrachten formalen Bildungs- und Studienleistungen beantragen. Die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung entscheidet über die Anerkennung dieser Leistungen und den Erlass entsprechender Studienanteile.

² Vorgehen:

1. Die Studierenden laden das entsprechende Formular auf der Homepage der PHSZ herunter und reichen pro Modul das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit entsprechenden Belegen bis spätestens vier Wochen vor Modulstart elektronisch auf der Kanzlei ein.
2. Die Kanzlei nimmt das Dossier entgegen, ergänzt wo nötig, verschickt eine Empfangsbestätigung und leitet die Unterlagen per Mail an die modulverantwortlichen Dozierenden weiter.
3. Die Dozierenden prüfen die inhaltliche Äquivalenz und geben im eingereichten digitalen Formular eine entsprechende Empfehlung ab und retournieren es an die Kanzlei.
4. Die Prorektorin oder den Prorektor Ausbildung entscheidet über die Anerkennung.
5. Die Kanzlei stellt den Entscheid der Gesuchstellerin/dem Gesuchsteller zu. Die betroffenen Dozierenden erhalten eine Kopie, eine weitere Kopie kommt in die Studierendenakte der Kanzlei.

³ In der gewünschten Studienrichtung bereits komplett absolvierte Semester werden in der Regel gesamthaft „sur dossier“ beurteilt. Die Studierenden melden sich mit dem regulären Anmeldeformular an und geben auf diesem Auskunft über das bisherige Studium. Sie reichen zusätzlich die Exmatrikulationsbescheinigung und das Transcript of Records auf der Kanzlei ein.

§ 2 Grundsätze für die Anrechnung

¹ Die Grundsätze für die Anrechnung von formalen Studien- und Bildungsleistungen richten sich nach den Richtlinien der EDK-Anerkennungskommission für die Anrechnung bereits erbrachter formaler Bildungs- und Studienleistungen vom 2. Dezember 2019. Es gelten:

- a) Vor dem Studium erbrachte formale Bildungs- und Studienleistungen können grundsätzlich angerechnet werden, wenn diese den nachfolgenden Bedingungen entsprechen.
- b) Leistungen, die für die Zulassung gerechnet wurden (z.B. Fachmaturität Pädagogik oder BA einer Fachhochschule, falls dieser für die Zulassung gebraucht wird), werden nicht als formale Bildungs- und Studienleistungen im Rahmen des Studiums der PHSZ anerkannt.
- c) Bei Stufenerweiterungen sind grundsätzlich keine Anrechnungen von nicht formalen Bildungs- und Studienleistungen möglich.
- d) In begründeten Fällen können formale Bildungs- und Studienleistungen, die nicht auf Hochschulstufe erbracht worden sind, angerechnet werden. Studienleistungen von Inhaberinnen und Inhabern eines Lehrdiploms, welches auf seminaristischem Weg erworben wurde, können ebenfalls angerechnet werden.
- e) Studierende, denen bereits erworbene Studien- und Bildungsleistungen angerechnet werden, müssen die Zielsetzungen des jeweiligen Studiengangs uneingeschränkt erfüllen. Die Leistungen für das Diplom sind für alle Absolventinnen und Absolventen identisch.
- f) Bereits erbrachte Studien- und Bildungsleistungen werden angerechnet, wenn
 - i. sie für die Erlangung des Diploms relevant sind und bezüglich der zu erreichenden Kompetenzen, ihres Umfangs und ihrer

-
- Zielsetzung mit den im betreffenden Studiengang der PHSZ geforderten Leistungen als gleichwertig erachtet werden,
- ii. die erbrachten Leistungen dokumentiert und im Rahmen eines besonderen Verfahrens (vgl. § 1) überprüft worden sind.
- g) Die Anrechnung von formalen Studien- und Bildungsleistungen kann grundsätzlich alle Studienbereiche (inkl. berufspraktische Studien) betreffen.
- h) Eine Anrechnung formaler Bildungs- und Studienleistungen, die ohne Abschluss des gesamten Bildungsgangs oder Studiums erworben wurden, ist möglich, sofern ein Nachweis für diese Leistungen vorliegt und diese in der Regel nicht länger als 10 Jahre zurückliegen.
- i) Die Anrechnung
- i. erfolgt grundsätzlich, wenn die bereits erbrachte Leistung gleichwertig ist mit derjenigen im betreffenden Studiengang, von der dispensiert werden soll,
 - ii. bezieht sich auf die in den Anerkennungsreglementen der EDK für den jeweiligen Studiengang genannten Studienbereichen,
 - iii. erfolgt aufgrund eines detaillierten Nachweises über die bereits erbrachten formalen Studien- und Bildungsleistungen, welcher Hinweise zum Umfang (ECTS-Punkte o.ä.) enthält,
 - iv. berücksichtigt Unterrichtspraxis, wenn sie «validiert» ist, d.h. wenn eine positive Fremdbeurteilung der Berufspraxis vorliegt (z.B. durch die Schulbehörde).
- j) Eine Doppelanrechnung von Kreditpunkten – d.h. eine gleichzeitige Anrechnung von Kreditpunkten in verschiedenen Studienbereichen des Studienganges – ist nicht möglich.
- k) Je nach Studiengang bzw. Studienvariante (z.B. Fernstudium) sind von der Prorektorin oder dem Prorektor Ausbildung definierte Module und Studienelemente in jedem Fall zu erbringen und können nicht angerechnet werden.
- l) Bei der Anrechnung werden keine Noten übernommen oder ausgewiesen.

- m) Die Anrechnung wird auf einem Datenblatt ausgewiesen, das aufzeigt, für welche Module und in welchem Umfang (ausgewiesen in ECTS-Punkten) die Studien- und Bildungsleistungen angerechnet werden.
- n) Die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung entscheidet über den Umfang der Anrechnung.

² Gegen eine Verfügung des Anrechnungsentscheides durch die Prorektorin oder den Prorektor Ausbildung kann Einsprache bei der Rektorin oder dem Rektor der PHSZ erhoben werden.

§ 3 Anrechnung von Vorleistungen nach erfolgter Karenzzeit

¹ Nach dem Ausschluss aus der PHSZ aufgrund zweimaligen Nichtbestehens eines Moduls oder mehr als vier auf Anhieb nicht bestandener Module pro Studienjahr kann das Studium frühestens nach zweijähriger Karenzfrist wieder aufgenommen werden (s. Studien- und Prüfungsreglement der Pädagogischen Hochschule Schwyz vom 22.2.2013 IV Prüfungs- und Promotionswesen, § 22 Wiederholung, Absatz 3).

² Die zuvor erfolgreich absolvierten Ausbildungsteile können bei einem (Wieder-) Eintritt zur Anrechnung eingereicht werden. Die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung entscheidet über die Anerkennung.

§ 4 Anrechnung von Vorleistungen bei der Stufenerweiterung oder beim Studienprogramm mit Anrechnungen

¹ Die Anrechnung bereits erbrachter formaler Studien- und Bildungsleistungen für eine Stufenerweiterung richten sich nach den Richtlinien der EDK für die Anerkennung von Lehrbefähigungen für zusätzliche Fächer und zusätzliche Klassenstufen der Vor- und Primarstufe sowie für zusätzliche Fächer der Sekundarstufe 1 vom 28. Oktober 2010 und dem dazugehörigen Kommentar vom 3. Mai 2010.

² Es sind die gleichen Studienziele zu erreichen wie für die Qualifikation im regulären Studium, dessen Diplome von der EDK anerkannt sind. Der Erwerb der zusätzlichen Lehrbefähigung erfolgt im Rahmen des Diplomstudiums.

³ Das Erweiterungsstudium umfasst im Bereich Kindergarten-Unterstufe/Primarstufe im Umfang höchstens ein Drittel des regulären Diplomstudiengangs, um die Diplomstudiengänge nicht zu fragmentieren und in ihrer Stellung als kohärente Studiengänge, die auf die Qualifikation für eine bestimmte Zielstufe ausgerichtet sind, nicht zu konkurrieren.

⁴ Die Modalitäten der Anrechnung bereits erbrachter formaler Studien- und Bildungsleistungen sowohl für die Stufenerweiterung als auch die Studienprogramme mit Anrechnung sind in den entsprechenden Konzepten «Stufenerweiterung» resp. «Studienprogramm mit Anrechnung» der PHSZ definiert.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten per 1. Februar 2024 in Kraft und ersetzen die bisherigen 'Richtlinien für die Anerkennung von Studienleistungen' (Nummer 3.04) vom 1. August 2013.
